



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 16

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 10. Mai 2023

Rechtsanspruch auf bis zu 12 Schuljahre für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Während nichtbehinderte Kinder das Recht auf einen Schulbesuch bis zum Schulabschluss haben, liegt der Rechtsanspruch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) bei nur neun Schuljahren. Nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung des Schulerhalters und der zuständigen Schulbehörde können Schüler:innen mit SPF eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre länger besuchen. Das ist eine klare Bildungsbenachteiligung für diese Gruppe und stellt zudem für berufstätige Eltern ein großes Problem dar, da es bundesweit zu wenig Plätze in den Behinderteneinrichtungen gibt, die noch dazu kostenpflichtig sind.

Viele beeinträchtigte Kinder haben eine Entwicklungsverzögerung, weshalb eine spätere Einschulung sinnvoll ist. Somit verschiebt sich der Beginn der Berechnung der Schuljahre um bis zu zwei Jahre nach hinten. Derzeit sind die Stellenpläne für die allgemeinbildenden Pflichtschulen für Maßnahmen für Schüler:innen mit SPF mit 2,7% der Gesamtschüler:innen gedeckelt. Allerdings liegt diese Quote in allen Bundesländern deutlich darüber: zwischen 3 und 6,8%. Daher müssen die ohnehin knappen Ressourcen innerhalb der Pflichtschulen umgeschichtet werden. Die angelaufenen Verhandlungen für den Finanzausgleich könnte diese permanente Unterdotierung für Maßnahmen für Kinder mit SPF beseitigen. Hier ist der Bund gefordert, den Ländern die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung auf, folgende Forderungen umzusetzen:

- **Ein gesetzlicher Rechtsanspruch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) bis zum 12. Schuljahr.**
- **Möglichkeit einer bis zu zwei Jahre späteren Einschulung vor allem für mental behinderte Kinder. Somit verschiebt sich der Beginn der Berechnung der Schuljahre um bis zu zwei Jahre nach hinten.**
- **Um die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs sinnvoll gewährleisten zu können, müssen inklusive Settings oder andere sonderpädagogische Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe 2 (vor allem an Fachschulen) eingerichtet werden.**
- **Die Stellenpläne müssen seitens des Bundes im erforderlichen Ausmaß aufgestockt werden, um flächendeckend und bedarfsgerecht Inklusionsplätze im Sinne der Behindertenrechtskonvention anbieten zu können.**
- **Begleitet werden müssen diese Maßnahmen mit einer Ausbildungsoffensive, die ausreichend ausgebildete Sonderpädagog:innen qualifizieren soll, finanziert durch den Bund.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich